

Erziehungsverantwortung des Elternhauses im Rahmen des Schulbesuchs

Für einen erfolgreichen Schulbesuch unserer Schülerinnen und Schüler ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus eine wichtige Voraussetzung. Die Eltern vertrauen den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung der Gesamtschule Fischbach ihre Kinder an und unterstützen das Lernen ihrer Kinder, indem sie

- die Kinder mit den notwendigen Materialien ausstatten,
- zu Hause einen geeigneten Arbeitsplatz für die Kinder einrichten,
- die Kinder beim Umgang mit den Medien (Fernsehen, Computer, Playstation, ...) verantwortungsbewusst unterstützen und Grenzen setzen,
- für einen pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch der Kinder sorgen,
- Interesse an ihren Leistungen zeigen,
- wenn nötig, die Hausaufgaben kontrollieren.

Es ist die Pflicht der Eltern, Elternabende, Elternsprechtag, Klassenfeste und Schulfeste zu besuchen und Kontakt zur Klassenleitung sowie den Fachlehrerinnen und Fachlehrern zu unterhalten.

Bei Konflikten zwischen Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern ist es wichtig, dass Schule und Elternhaus an einem Strang ziehen, um dem Kind eine klare Orientierung zu geben. Ansonsten vergrößern sich die Probleme der Kinder und der Schulerfolg wird gefährdet.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Fischbach an Ausflügen und Klassenfahrten ist Pflicht, denn diese Veranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil unseres pädagogischen Konzepts. Ebenso ist die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht verpflichtend.

Anträge auf begründete Beurlaubung sind grundsätzlich schriftlich an die Klassenleitung bzw. die Schulleitung zu stellen. Dabei sind unbedingt die detaillierten Regelungen der Schulordnung unter Punkt *Entschuldigungen/ Fehlzeiten/ Beurlaubungen* zu beachten. Kann ein Antrag nicht genehmigt werden, weil keine zwingenden Gründe vorliegen oder bleiben Schülerinnen oder Schüler sogar ohne einen Antrag auf Beurlaubung dem Unterricht fern, so werden die Fehlzeiten als unentschuldigtes Fehlen im Zeugnis vermerkt.

Die Erziehungsberechtigten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen der Schülerinnen und Schüler, auch ohne gesonderte vorherige Ankündigung durch die Schule, eine Ordnungswidrigkeitsanzeige beim Staatlichen Schulamt erfolgt, die zu einem Bußgeld führen kann.